



OMBUDSSTELLE

für Sachwerte und
Investmentvermögen

Tätigkeitsbericht 2019

Inhalt

Vorbemerkung.....	3
A. Statistische Angaben zu den Anträgen auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens	4
I. Anzahl der eingegangenen Anträge	4
II. Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge.....	5
III. Anzahl der abgelehnten Anträge.....	5
IV. Anzahl der Verfahren, in denen die Parteien einen Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag angenommen haben	6
V. Einigung/sonstige Erledigung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens.....	7
VI. Anzahl der erfolglos gebliebenen Verfahren.....	7
VII. Zurückgenommene Anträge/Abgebrochene Verfahren	7
VIII. Durchschnittliche Dauer der Verfahren	7
IX. Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben .	8
X. Anzahl der grenzübergreifenden Streitigkeiten	8
B. Angaben zu Problemstellungen, die systematisch bedingt sind oder signifikant häufig auftreten und Anlass für Anträge auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens waren	8
C. Hinweise auf etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten.....	8
D. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen in Netzwerken zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten	9
E. Anhang - Erhebungsbogen	10

Vorbemerkung

Die Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen (ehemals Ombudsstelle Geschlossene Fonds) ist seit dem Jahr 2008 für die Anleger Ansprechpartner zur Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen an geschlossenen Fonds. Seit Oktober 2013 ist die Ombudsstelle auch für Streitigkeiten in Bezug auf Investmentvermögen bzw. deren Verwalter (Kapitalverwaltungsgesellschaften) zuständig.

Als unabhängige Einrichtung hilft die Ombudsstelle Anlegern, schnell, fair, unbürokratisch und gebührenfrei etwaige Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen.

Die Ombudsstelle ist seit dem 1. Februar 2017 anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle nach § 14 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG).

Schlichter der Ombudsstelle sind Frau Dr. Inga Schmidt-Syaßen und Frau Dr. Reimers-Zocher (<http://www.ombudsstelle.com/ombudspersonen.html>).

Zum 31. Dezember 2019 hatte der Verein Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. 30 Mitglieder, die sich am Verfahren beteiligen. Neben den Mitgliedsunternehmen hatten sich im Jahr 2019 weitere 432 Unternehmen dem Ombudsverfahren angeschlossen, davon 390 Fondsgesellschaften, 30 Treuhandgesellschaften und 12 Anbieter von Sachwert-Investmentvermögen. Die Liste mit den angeschlossenen Unternehmen finden Sie unter <http://www.ombudsstelle.com/angeschlossene-unternehmen.html>.

Dieser Tätigkeitsbericht entspricht den Vorgaben in § 20 Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung (VSBInfoV) und richtet sich im Wesentlichen nach den Empfehlungen des Leitfadens des Bundesamts für Justiz vom 7. September 2017.

A. Statistische Angaben zu den Anträgen auf Durchführung eines Streitbelegungsverfahrens

I. Anzahl der eingegangenen Anträge

Die Ombudsstelle hat im Jahr 2019 insgesamt 99 Eingaben per Brief, Fax, E-Mail oder über das Online-Formular erhalten, davon 79 Anträge auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Telefonische Anfragen werden statistisch nicht erfasst.

20 Eingaben waren als bloße Anfragen zu qualifizieren. In diesen Fällen suchten die Anfragenden Rechtsrat oder sie wollten sich allgemein über die Möglichkeit und den Ablauf eines Schlichtungsverfahrens bei der Ombudsstelle informieren.

1. Streitgegenstände

Die 79 Anträge auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verteilten sich auf folgende Streitgegenstände:

- a) 62 Schlichtungsanträge und damit die deutliche Mehrheit wurde wegen behaupteter Fehler des Emissionsprospektes eingereicht.
- b) 7 Antragsteller machten Kontroll- und Auskunftsrechte geltend.
- c) In einem Fall wurden Fehler bei den Auszahlungen bzw. Ausschüttungen beanstandet.
- d) In zwei Fällen beehrten Antragsteller den Widerruf ihrer Beteiligung.
- e) Ein Antragssteller verlangte die Zustimmung zur Übertragung der Beteiligung.
- f) 7 Anträge waren der Kategorie „Sonstiges“ zuzuordnen.

2. Erläuterung

Wie schon im Jahr 2018 überwogen damit auch im Jahr 2019 die Schlichtungsanträge wegen behaupteter Prospektfehler deutlich. Dies ist darauf zurückzuführen, dass insbesondere zum Jahresende Sammelverfahren wegen behaupteter Prospektfehler eingingen.

Ein Antragssteller verlangte die Mitteilung der aktuellen nominalen Beteiligungshöhen der jeweiligen Zielfonds, an welchen er sich beteiligt hatte.

Mit einem Antrag, welcher der Kategorie „Sonstiges“ zuzuordnen war, begehrte eine Rechtsanwältin als Testamentsvollstreckerin über den Nachlass einer verstorbenen Anlegerin den Verkauf der Fonds-Anteile der Erblasserin.

In einem weiteren Fall begehrte der Antragssteller die teilweise Übernahme der Notar- und Gerichtskosten, die bei der Eintragung des Inhabers der Fonds-Anteile in das Handelsregister entstanden sind.

II. Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge

Im Jahr 2019 hat die Ombudsstelle 193 Verfahren und 20 Anfragen abschließend bearbeitet. Ein Großteil der zu diesen Verfahren gestellter Anträge ist bereits im Jahr 2018 eingegangen.

79 Fälle sind offengeblieben und werden im Jahr 2020 weiterbearbeitet. Dies liegt vor allem daran, dass die Mehrzahl dieser Anträge erst in den letzten Wochen des Monats Dezember 2019 bei der Ombudsstelle einging.

III. Anzahl der abgelehnten Anträge

Insgesamt wurden 156 Schlichtungsanträge abgelehnt, davon 145, die noch im Jahr 2018 eingegangen waren.

1. Unzureichender Antrag

Im Jahr 2019 haben die Ombudspersonen 2 Schlichtungsanträge abgelehnt, da diesen kein ausreichender Antrag zu Grunde lag.

2. Unzuständigkeit

In 4 Fällen war die Ombudsstelle für die Streitigkeit nicht zuständig und die Fälle konnten auch nicht an eine andere Verbraucherschlichtungsstelle unter den Finanzschlichtungsstellen abgegeben werden. Es handelt sich hierbei nicht um Anträge aus dem Bereich des § 14 UKlaG, sondern auch um Anträge wegen Beteiligungen an sogenannten „Altfonds“, also an Fonds, die nicht unter das Kapitalanlagegesetzbuch fallen. Auch die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist in diesen Fällen nur höchst ausnahmsweise zuständig.

Die Ombudsstelle weist die Antragsteller in solchen Fällen regelmäßig auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags bei der Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht so-

wie der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle hin. Eine direkte Abgabe erfolgte in diesen Fällen nicht – diese erfolgt in der Regel dann, wenn die Zuständigkeit einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle eindeutig festzustellen ist und zudem nach § 24 Abs. 1 FinSV nur bei Streitigkeiten, die unter § 14 UKlaG fallen.

3. Beweisschwierigkeiten

In 150 Fällen reichten die eingereichten Unterlagen nicht aus, um die Tatsachen, die für einen Schlichtungsvorschlag von entscheidender Bedeutung gewesen wären, abschließend zu klären. Es hätte dazu weitere Mittel gebraucht (bspw. die Vernehmung von Zeugen oder das Einholen von Sachverständigengutachten), die der Ombudsstelle nicht zur Verfügung stehen. Die Ombudsperson hat die Schlichtung dieser Fälle folglich wegen Beweisschwierigkeiten abgelehnt.

143 dieser Fälle bezogen sich auf Anträge, die im Jahr 2018 eingegangen sind. Der Großteil der diesen Verfahren zugrundeliegenden Schlichtungsanträge wurde durch zwei Rechtsanwaltskanzleien und eine Vertriebsgesellschaft zum Ende des Jahres 2018 für die Antragsteller eingelegt. In diesen drei Sammelverfahren wurden die Anträge mit zumeist gleichlautender Begründung auf die Prospekthaftung im weiteren Sinne gestützt. Die Behauptungen zu den konkreten Vorgängen bei Zeichnung der Einlage und zu den Fehlern im Emissionsprospekt blieben im Schlichtungsverfahren strittig. Die Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlages von entscheidender Bedeutung wären, konnten mit den der Ombudsstelle zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abschließend geklärt werden. Dies hätte entweder eine Anhörung des Antragstellers als Partei und/oder die zeugenschaftliche Vernehmung der Person, die das für die Kaufentscheidung des Antragstellers maßgebliche Beratungsgespräch geführt hat, erfordert.

IV. Anzahl der Verfahren, in denen die Parteien einen Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag angenommen haben

Die Ombudspersonen haben im Berichtsjahr in drei Verfahren sogenannte Schlichtungssprüche erlassen, die von den Antragstellern angenommen wurden. Nach § 17 Abs. 4 der Verfahrensordnung der Ombudsstelle kann die Ombudsperson bei einem Gegenstandswert bis 10.000 Euro einen Schlich-

tungsspruch erlassen, an den die Antragsgegnerin gebunden ist, sofern der Antragsteller den Vorschlag annimmt.

V. Einigung/sonstige Erledigung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens

In einem Fall kam es zu einer Erledigung des Verfahrens aufgrund der Veräußerung der streitgegenständlichen Fondsanteile.

VI. Anzahl der erfolglos gebliebenen Verfahren

Im Berichtsjahr wurden in 30 Verfahren die von den Ombudspersonen unterbreiteten Schlichtungsvorschläge von den Parteien nicht angenommen.

VII. Zurückgenommene Anträge /Abgebrochene Verfahren

In einem Fall wurde das Verfahren beendet, nachdem der Antrag durch den Antragsteller zurückgenommen worden war. In zwei weiteren Fällen wurde das Verfahren abgebrochen, da es vom Antragsteller nicht weiterbetrieben wurde.

VIII. Durchschnittliche Dauer der Verfahren

1. Zeitraum zwischen Eingang der vollständigen Beschwerdeakte und Übermittlung des Schlichtungsvorschlags

Im Berichtsjahr 2019 wurden 33 Schlichtungsvorschläge unterbreitet. Die Verfahrensdauern ab Eingang der vollständigen Beschwerdeakte bis zur Übermittlung des Schlichtungsvorschlags waren sehr unterschiedlich. So betrug dieser Zeitraum 6, 13, 18, 34, 80, in 8 Fällen 91, in 11 Fällen 234 bzw. in 9 Fällen 235 Tage für die Prüfung der Akte und die Übermittlung des Schlichtungsvorschlags. Unter diesem Vorbehalt steht die Aussagekraft bezüglich der Durchschnittsdauer von 168 Tagen.

Hier ist zu berücksichtigen, dass die Anträge in diesen Verfahren fast überwiegend zu einer Zeit gestellt worden sind, als eine der beiden Ombudspersonen krankheitsbedingt bereits im

Jahr 2018 ausfiel, so dass sämtliche Verfahren in Vertretung von einer Ombudsperson allein bearbeitet werden mussten, bis eine neue Ombudsperson mit Wirkung zum 01.05.2019 bestellt werden konnte.

2. *Zeitraum zwischen Antragseingang und endgültigem Abschluss des Verfahrens*

Durchschnittlich dauerte ein Verfahren vom Antragseingang bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens 187 Tage bei der Ombudsstelle. Hier wurde die durchschnittliche Dauer aller im Berichtszeitraum abschließend bearbeiteten Verfahren berücksichtigt. Es ist zu berücksichtigen, dass sich hier vor allem die Schlichtungsverfahren wegen Prospektfehlern niederschlagen. Diese Fälle waren mit einer umfangreichen Vorkorrespondenz verbunden. Des Weiteren bestand, wie bereits unter Ziiff.1 ausgeführt, die Besonderheit, dass eine der beiden Ombudspersonen ausfiel.

IX. Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben

Die Schlichtungsstelle erfragt nach Abschluss der Schlichtungsverfahren nicht, ob sich die Parteien an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben.

X. Anzahl der grenzübergreifenden Streitigkeiten

Es gab im Berichtsjahr keine Anträge mit grenzüberschreitendem Bezug.

B. Angaben zu Problemstellungen, die systematisch bedingt sind oder signifikant häufig auftreten und Anlass für Anträge auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens waren

Im Berichtsjahr gingen signifikant viele Schlichtungsanträge wegen behaupteter Prospektfehler ein, allerdings wurde die weit überwiegende Mehrheit dieser Fälle erst zum Jahresende eingereicht.

C. Hinweise auf etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten

Etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten konnten nicht beobachtet werden.

D. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen in Netzwerken zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten

Die Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen ist Mitglied bei FIN-NET, einem Netzwerk nationaler Organisationen auf europäischer Ebene für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherbeschwerden im Finanzdienstleistungsbereich und hat im Berichtsjahr am Plenary-Meeting (28. November 2019) in Brüssel teilgenommen. Die Ombudsstelle hat zudem an der ADR Assembly Brüssel vom 10.04 2019 in Brüssel teilgenommen.

Außerdem findet auf nationaler Ebene ein steter und reger Austausch mit den weiteren Verbraucherschlichtungsstellen im Finanzbereich statt. Zuletzt war die Ombudsstelle beim Schlichtertreffen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn am 12. September 2019.



OMBUDSSTELLE

für Sachwerte und
Investmentvermögen

E. Anhang – Erhebungsbogen

Erhebungsbogen für die statistischen Angaben gemäß § 20 FinSV i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSBInfoV		Anzahl
Anzahl der eingegangenen Anträge/Anfragen (insgesamt)		99
	davon Anfragen	20
	Bezugszahl - Anträge insgesamt	79
davon (hier bitte Gegenstand eintragen, auf den sich der Antrag hauptsächlich bezieht; ggf. weitere Felder hinzufügen, sofern Platz nicht ausreichend)		
	<i>Prospektfehler</i>	62
	<i>Widerruf/Rückabwicklung der Beteiligung</i>	2
	<i>Auskunfts- und Kontrollrechte</i>	7
	<i>Fehler bei Auszahlungen/Ausschüttungen</i>	1
	<i>Zustimmung zur Übertragung der Beteiligung</i>	1
	<i>Sonstiges</i>	11
Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge (insgesamt)		193
1.	Anträge, die nach § 24 an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle oder eine andere Streitbeilegungsstelle abgegeben/weitergeleitet wurden	0
2.	Anträge, die der Antragsteller zurückgenommen hat § 7 Abs. 2 FinSV	1
3.	Einigung/sonstige Erledigung zugunsten des Antragstellers, Abgebrochene Verfahren	3
Anzahl der nach § 6 Abs. 1 und 2 FinSV abgelehnten Anträge		156
Davon		
1.	es wurde kein ausreichender Antrag gestellt	2
2.	die Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeit nicht zuständig (insgesamt)	4
3.	wegen derselben Streitigkeit wurde bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt oder ist bei einer solchen anhängig	0
4.	wegen der Streitigkeit ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien	0
5.	die Streitigkeit ist bereits bei Gericht anhängig oder ein Gericht hat durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden	0
6.	die Streitigkeit wurde durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt	0
7.	der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, ist verjährt und der Antragsgegner hat die Einrede der Verjährung erhoben	0
8.	eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung erheblich ist, ist nicht geklärt	0
9.	Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlages entscheidend sind, bleiben im Schlichtungsverfahren streitig, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann	150
Anzahl der Verfahren, in denen die Parteien einen Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag angenommen haben		3
Anzahl der erfolglos gebliebenen Verfahren (insgesamt)		
	die Parteien haben den Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag nicht angenommen	30

durchschnittliche Dauer der Verfahren		
1.	Zeitraum zwischen Eingang der vollständigen Beschwerdeakte und Übermittlung des Schlichtungsvorschlags (§ 9 Abs. 1 FinSV)	168
2.	Zeitraum zwischen Antragsseingang und endgültigem Abschluss des Verfahrens ¹	187
Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (sofern bekannt)		-
Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien <u>nicht</u> an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (sofern bekannt)		-
Anzahl der grenzübergreifenden Streitigkeiten (sofern bekannt)		0

Bei Fragen zu diesem Tätigkeitsbericht oder allgemein zur Arbeit der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen ist die Geschäftsstelle unter: info@ombudsstelle.com oder zu den Telefonsprechzeiten Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr unter +49 (0)30 257 616 90 zu erreichen.

Dort kann der Tätigkeitsbericht auch in Textform angefordert werden.

Die Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen

1. Februar 2020

Kontakt:

Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen

Postfach 61 02 69 | 10924 Berlin

T +49 30 257 616 90 | F +49 30 257 616 91

info@ombudsstelle.com |

www.ombudsstelle.com

¹ Bezogen auf sämtliche im Jahr 2019 abgeschlossenen Verfahren.